vertragschließenden Teile, die in den genannten Absätzen Erwähnten aus allgemeinen polizeilichen Gründen auszuweisen, nicht berührt.

So geschehen in Berlin am 2. Februar 1912 in doppelter Ausfertigung.

(L. S.) Zimmermann.

(L. S.) Cambon.

Das vorstehende Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden wurden am 14. September in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 15. September 1912.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Anlage Nr. 4.

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Bayern vom 16. April 1868, in der Fassung vom 30. Juli 1899.

(GVBl. f. d. Kgr. Bayern 1899 S. 469 ff.)

Titel I.

Von der Heimat.

Art. 1. Jeder Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren.

Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter.

Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, welche nach dem bürgerlichen Rechte die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern haben.

Art. 2. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere, Ärzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Zu den definitiv angestellten Beamten des Staats zählen auch die Notare.

Ist die Gemeinde der Anstellung, der Garnison oder des Amts-